







Statuten des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkfeuerwehr Sissach

der Gemeinden

- Sissach
- Itingen
- Zunzgen
- Nusshof

Per 1. Januar 2017

(RRB Nr. 1834, 20. Dezember 2016)

Statuten

des Feuerwehrzweckverbandes Stützpunkfeuerwehr Sissach

Die Einwohnergemeinden Sissach, Itingen, Zunzgen und Nusshof beschliessen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckverband

- Unter dem Namen "Stützpunktfeuerwehr Sissach" besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GemG) mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Der Sitz des Zweckverbandes ist Sissach.

§ 2 Feuerwehr

- Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden deren Aufgaben der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.
- ² Er betreibt die Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieser Statuten.

§ 3 Bauten und Material

- ¹ Der Zweckverband beschafft und unterhält das notwendige Feuerwehrmaterial.
- Er mietet die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen von Dritten an.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe gemäss § 34e GemG der Stützpunktfeuerwehr Sissach sind:

- 1. Die Betriebskommission
- 2. Der Betriebsausschuss
- 3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

§ 5 Betriebskommission

- Vertreter/innen der Verbandsmitglieder bilden die Betriebskommission.
- Die Berechnung der Anzahl Vertreter/innen der Verbandsmitglieder entspricht dem Verhältnis des Kostendeckungsbeitrags der Mitgliedergemeinden:

0 - 10%

= 1 Mitglied

10 - 30%

= 2 Mitglieder

30 - 100% = 3 Mitalieder

- Der jeweilige Gemeinderat bezeichnet gegenüber dem Zweckverband die von der Mitgliedgemeinde delegierten Personen, welche nicht der Stützpunktfeuerwehr Sissach angehören dürfen. Vertreter des Feuerwehrkommandos nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil.
- Die Amtsperiode der Betriebskommission dauert 4 Jahre. Der Gemeinderat jedes Verbandsmitglieds meldet die Delegierten für die folgende Amtsperiode der amtierenden Betriebskommission spätestens 30 Tage vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode.
- Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Präsident/in und Vizepräsident/in dürfen nicht Delegierte desselben Verbandsmitgliedes sein.
- Der/die Präsident/in beruft die Sitzung schriftlich ein unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt 10 Tage.
- Jedes Mitglied der Betriebskommission ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, können erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden. Jede/r Delegierte/r hat das Recht, von der/vom Präsidentin/en unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen zu verlangen.
- Die Betriebskommission ist nur beschlussfähig, sofern ¾ aller Verbandsmitglieder vertreten sind und die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.
- Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.
- Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.
- Der Betriebskommission werden folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:
 - Wahl des/der Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in der Betriebskommission
 - Der/die Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in sind Mitglieder des Betriebsausschusses
 - Antrag an die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und der Vizekommandanten
 - Verabschiedung des Budgets an die Gemeinderäte zuhanden der Gemeindeversammlungen. der Mitgliedergemeinden
 - Verabschiedung der Jahresrechnung an die Gemeinderäte zuhanden der Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden
 - Antragstellung über Beschaffungen und Investitionen, soweit diese über den Kompetenzbereich des Betriebsausschusses hinausgehen
 - Festlegung des Mannschaftsbestandes

- Erlass, Aufhebung und Änderung der Verordnung zu den Statuten
- Die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und der Feuerwehrangehörigen richtet sich nach den Ansätzen der Leitgemeinde Sissach
- Festlegung des gemäss Kostenverteilungsschlüssel auf die Mitgliedgemeinden entfallenden jeweiligen Kostenbeitrags unter Vorbehalt der Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung der Mitgliedgemeinden

§ 6 Betriebsausschuss

- Der Betriebsausschuss vertritt die Stützpunktfeuerwehr Sissach nach aussen. Er leitet die Feuerwehr in strategischer Hinsicht.
- Im Betriebsausschuss ist je ein Gemeinderatsmitglied der Verbundsgemeinden und besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in der Betriebskommission.
- Die Amtsperiode des Betriebsausschusses richtet sich nach derjenigen der Betriebskommission. Tritt ein Mitglied der Betriebskommission während der Amtsdauer zurück, erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- Dem Betriebsausschuss obliegen sämtliche in diesen Statuten dem Zweckverband übertragenen Befugnisse und Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind. Insbesondere werden dem Betriebsausschuss folgende Aufgaben übertragen:
 - Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen auf Antrag des Feuerwehrkommandos
 - Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos
 - Vorbereitung der Geschäfte der Betriebskommission
- Der Betriebsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Ein oder mehrere Vertreter des Feuerwehrkommandos nehmen an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, dem Betriebsausschuss Anträge zu stellen. Bei Personalentscheidungen besteht für die Vertreter des Feuerwehrkommandos die Ausstandspflicht.
- Vorsitzende/r des Betriebsausschusses ist der/die Präsidentin der Betriebskommission. Bei desen/deren Verhinderung übernimmt der/die Vizepräsident/in der Betriebskommission.

§ 7 Aufgebot der Feuerwehr durch die Betriebskommission (§ 16 Abs. 3 FWG)

- Die Betriebskommission ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr bei der entgeltlichen Hilfeleistung zugunsten Dritter.
- ² Sie kann die Feuerwehr zudem für Hilfestellungen zugunsten einer Mitgliedsgemeinde aufbieten.

§ 8 Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Funktion der Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission nehmen die jeweiligen Organe der Leitgemeinde Sissach wahr.

B. Feuerwehrdienst

§ 9 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

- Die Feuerwehrdienstpflicht der feuerwehrdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 21 Jahre alt wird.
- Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.
- Im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss kann ein Dienstleistender ab dem 18. Altersjahr in die Stützpunktfeuerwehr Sissach eintreten oder die Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter von 42. Altersjahr hinausgehen.

§ 10 Rekrutierung (§ 24 Abs. 3 FWG)

- Das Feuerwehrkommando im Auftrag der Betriebskommission bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung auf.
- Die Einwohnerdienste der Mitgliedsgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.
- Das Feuerwehrkommando kann auf Entscheid der Betriebskommission bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 11 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

- Die Betriebskommission verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Sie achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsgemeinden.
- ² Sie entscheidet über Gesuche um
 - a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr (§ 18 FWG)
 - b. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen

§ 12 Einteilung, Beförderung (§ 24 Abs. 3 FWG)

- Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unter-offiziersgrade vor.
- Der Betriebsausschuss nimmt die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor. Bei Stimmengleichheit hat die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.
- Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden ernennen gemeinsam sowie auf Antrag der Betriebskommission den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit hat die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.

§ 13 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG)

- Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.
- Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 14 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 Abs. 3 FWG)

Der Zweckverband richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser wird in einem separaten Verordnung zu diesen Statuten geregelt.

C. Einsatzkosten, Entgelte, Finanzierung

§ 15 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 Abs. 3 sowie 40 Abs. 1 FWG)

- Der Ersatz der Einsatzkosten ist dem Zweckverband zu entrichten.
- ² Er richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.
- Die Kosten werden in einer separaten Verordnung zu diesen Statuten geregelt.

§ 16 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

- Die Entgelte für Hilfeleistungen sind an den Zweckverband zu entrichten.
- Sie richten sich nach den mit Dritten vereinbarten Preisen.

§ 17 Vergütungen für Hilfestellungen

- ¹ Mitgliedsgemeinden, die eine Hilfestellung gemäss § 5 Absatz 2 in Anspruch nehmen, vergüten dem Zweckverband die daraus entstandenen Aufwendungen.
- Über die Vergütung entscheidet die Betriebskommission.

§ 18 Finanzierung

Der Zweckverband finanziert seine Ausgaben aus den von den Mitgliedsgemeinden und dem Kanton geleisteten Beiträgen sowie aus den von Dritten vereinnahmten Mitteln.

§ 19 Beiträge der Mitgliedsgemeinden

- Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband j\u00e4hrliche Beitr\u00e4ge an dessen effektive Ausgaben.
- Die Beiträge für Ausgaben, an die die BGV Beiträge leistet, sind für die Mitgliedsgemeinden gebundene Ausgaben.
- Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen in den Mitgliedsgemeinden der Zustimmung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in dieser Höhe zuständig ist.

§ 20 Aufteilung der Beiträge

Die Aufteilung der Beiträge unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe des Gebäudeversicherungswerts aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet und zur Hälfte nach deren Einwohnerzahl.

Ab dem 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 gilt folgende Übergangslösung: 75% Gebäudeversicherungswert, 25% Bevölkerung.

Stichtag ist der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Rechtsmittel

- Gegen Verfügungen der Betriebskommission oder des Betriebsausschusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
- Gegen Bussenverfügungen der Betriebskommission oder des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 22 Busse

- Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Statuten werden mit Busse bis zu CHF 1'000 bestraft.
- ² Die Betriebskommission ist zuständig für Bussen gegenüber Feuerwehrangehörigen. Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbandes.
- Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ist zuständig für Bussen gegenüber übrigen Personen. Die Bussen fallen in die Kasse der Mitgliedsgemeinde.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die "Statuten des Zweckverbandes Stützpunktfeuerwehr Sissach" in Kraft seit dem 1. Januar 2005 werden aufgehoben.

§ 24 Statutenänderungen

- Die Statuten können durch Beschluss der Betriebskommission mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (kurz: BGV) und des Regierungsrats.
- Lehnt eine Mitgliedsgemeinde die revidierten Statuten ab, behält die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

§ 25 Eintritt

- Immer auf den 1. Januar eines Jahres können weitere Gemeinden der Stützpunkfeuerwehr beitreten.
- Die Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden entscheiden über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband der Stützpunktfeuerwehr Sissach.
- ³ Über die Konditionen verhandelt die Betriebskommmission mit der neuen Verbundsgemeinde und stellt einen Antrag an die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden.

§ 26 Austritt

- Jede Mitgliedsgemeinde kann unter 2-jähriger vorheriger Anzeige den Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres hin erklären.
- Die austretende Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf einen Anteil am Vermögen (Feuerwehrmobiliar), das der Mitgliedsdauer und seinem Anteil an den Kosten gemäss dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenbeteiliungsschlüssel entspricht.
- Die Vermögensausscheidung wird von einer Delegation der Betriebskommission, welcher je ein Delegierter aus jeder Mitgliedgemeinde angehört, vorgenommen. Es gelten die Bewertungsrichtlinien der BGV.

§ 27 Genehmigungen, Inkrafttreten

- Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der BGV und des Regierungsrats.
- ² Sie treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Änderungen per 1. Januar 2017 beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2016 Einwohnergemeinde 4452 Itingen Der Präsident: Der Verwalter: 17. Okt. 2016 Datum: Reto Lauber Änderungen per 1. Januar 2017 beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2016 Einwohnergemeinde 4453 Nusshof Der Präsident: Die Verwalterin: 19.10.2016 Paul Richener Sabine Schwob Änderungen per 1. Januar 2017 beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2016 Einwohnergemeinde 4450 Sissach Der Präsident: Der Verwalter: 20, Okt. 2016 Datum: Peter Buser Godi Heinimann Änderungen per 1. Januar 2017 beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2016 Einwohnergemeinde 4455 Zunzgen Der Präsident: Der Verwalter

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 17. November 2006 genehmigt.

Änderungen per 1. Januar 2017 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

Datum: siehe RBB 1834 vom 20. Dezember 2016

1 0. Okt. 2016

Datum: